

1 Freier Tag für Teilzeitkräfte?

Beitrag von „Mikael“ vom 22. März 2015 16:08

Zitat von MarlboroMan84

Auf Beamte ist das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden, ...

Es gibt aber äquivalente "Arbeitszeitverordnungen", hier einmal ein Auszug aus der niedersächsischen:

Zitat

§ 5

Pausen, Ruhezeiten

(1) Pausen sind allgemein vorgesehene oder in Gleitzeitregelungen darüber hinaus zugelassene Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen die Beamtin oder der Beamte von der Arbeitsleistung freigestellt ist und sich auch nicht bereitzuhalten braucht. Sie werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) 1 Spätestens nach sechs Stunden Arbeit ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zu gewähren. 2 Eine zeitliche Verschiebung ist nur aus dringenden dienstlichen Gründen zulässig. 3 Den Beamtinnen und Beamten, die mehr als neun Stunden täglich arbeiten, soll auf Wunsch eine Gesamtpausenzeiten von mindestens 45 Minuten ermöglicht werden. 4 Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.

(3) 1 Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. 2 Innerhalb eines Siebentageszeitraums ist eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. 3 Wenn objektive, technische oder arbeitsorganisatorische Umstände es erfordern, kann die Mindestruhezeit auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

<http://www.nds-voris.de/jportal/portal...key=#focuspoint>

Wenn aber die Kollegen und Kolleginnen ihre RECHTE nicht einfordern...

Und nein, eine "Konferenz" ist kein "dringender dienstlicher Grund". Denn so ein Termin ist längerfristig planbar.

Gruß !